

**Satzung**

**der**

**St.**

**Hubertus**

**Schützenbruderschaft**

**Suttrop**

**e.V.**

# St. Hubertus-Schützenbruderschaft Suttrop e.V.

## §1

### Name, Sitz und Geschäftsjahr der Bruderschaft

1. Die Schützenbruderschaft führt den Namen  
„St. Hubertus-Schützenbruderschaft Suttrop e.V.“  
Sie ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Sitz der Schützenbruderschaft ist Warstein, Ortsteil Suttrop.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2

### Zweck, Ziele und Aufgaben der Schützenbruderschaft

1. Die Schützenbruderschaft strebt die Zusammenfassung aller in Suttrop wohnenden männlichen Personen an.
2. Die Bruderschaft dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.
3. Die Aufgaben der Bruderschaft sind:
  - a) Die Ideale von Glaube und Sitte auf christlicher Grundlage zu achten, zu fördern und zu vertiefen, die Liebe und Treue zur sauerländischen Heimat und zum deutschen Vaterland zu erhalten, zu fördern und zu pflegen;
  - b) Verfassungstreue im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland zu wahren und alle gegenteiligen Bestrebungen abzuwehren;
  - c) Sich an Prozessionen und sonstigen kirchlichen Veranstaltungen zu beteiligen, um die Treue zur Kirche und Glauben sinnfällig zum Ausdruck zu bringen;
  - d) Gemeinschaftsgeist, Eintracht und Bürgersinn in christlicher Verantwortung zu pflegen und zu stärken, weshalb die Bruderschaft zu diesem Zweck in jedem Jahr ein Schützenfest feiert;
  - e) Das Interesse am Wesen der Bruderschaft bei der Jugend zu wecken und zu fördern;
  - f) Den altüberlieferten Schießsport zu beleben, zu betreiben und zu unterstützen.

### §3 Gemeinnützigkeit

Die Bruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Erwerbswirtschaftliche Zwecke sind ausgeschlossen. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Alle der Bruderschaft zufließenden Mittel müssen für die satzungsmäßigen Zwecke der Bruderschaft verwendet werden.

Die Rückzahlung von Beiträgen ist nicht statthaft.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Bruderschaft, es sei denn, dass es sich um für sie bestimmte Zuschüsse Dritter handelt oder dass die Bruderschaft damit ihre satzungsmäßigen Zwecke erfüllt.

Die Vorstandstätigkeiten sind grundsätzlich ehrenamtlich.

Die Vorstandsmitglieder erhalten jedoch Ersatz ihrer baren Auslagen.

Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Personen mit Tätigkeiten für die Schützenbruderschaft gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.

Bei Ausscheiden aus der Bruderschaft steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.

### §4 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Bruderschaft können nur Männer werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Schützenanwärter kann derjenige werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, wenn er die unter § 2 Abs.3 genannten Ziele und Aufgaben anerkennt.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
3. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt nach schriftlicher Beitrittserklärung.
4. Mitglied der Schießsportgruppe der Bruderschaft können abweichend von § 2 Abs. 1 Personen beiderlei Geschlechts nach Vollendung des 12. Lebensjahres mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters werden.
5. Die Schießsportgruppe der Bruderschaft führt sich im Rahmen der Satzung der Bruderschaft intern selbständig.
6. Die Schießsportgruppe hat dem Vorstand der St. Hubertus-Schützenbruderschaft einen Rechenschaftsbericht jährlich zur Überprüfung vorzulegen.

### §5

## Ehrungen

Wer 25 Jahre der Bruderschaft angehört, erhält die bronzene Jubiläumsnadel.

Bei 40-jähriger Angehörigkeit erhält er die silberne Jubiläumsnadel.

Bei 50-jähriger Angehörigkeit erhält er die goldene Jubiläumsnadel.

Bei 60-jähriger oder 70-jähriger Angehörigkeit erhält er eine besondere Jubiläumsnadel.

Die Mitgliedschaft bei auswärtigen Vereinen und Bruderschaften, sowie die Anwärterzeit zählen mit, sofern diese nachgewiesen wird.

## §6

### Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Bruderschaft endet:

a) Durch Austritt

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

Die schriftliche Austrittserklärung muss bis zum 30.09. des Kalenderjahres beim Rendanten vorliegen.

Im Falle eines Austritts ist der volle Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

b) Durch Ausschluss

Ein Mitglied wird aus der Bruderschaft ausgeschlossen, wenn es

- Seiner Beitragspflicht ohne ausreichende Entschuldigung zwei Jahre nicht nachkommt,
- Den Zielen und Aufgaben der Bruderschaft oder den Beschlüssen ihrer Organe zuwiderhandelt,
- Das Ansehen und die Interessen der Bruderschaft verletzt,

Der Vorstand hat das Recht, über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern zu befinden.

Ein auszuschließendes Mitglied ist zuvor vom Vorstand anzuhören. Bei

Wiederaufnahme in die Bruderschaft ist der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

c) Durch Tod

d) Durch Auflösung der Bruderschaft (s. §20)

## Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder der Bruderschaft zahlen einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag wird jährlich durch Hauskassierung bzw. Bankeinzug erhoben. Er ist spätestens am 1. Festtag zu entrichten.
2. Eine Befreiung oder Reduzierung der Beitragszahlung kann auf Antrag vom Vorstand erfolgen.

## §8 Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglied kann jedes Vereinsmitglied werden, das sich um die Aufgaben und Ziele der Bruderschaft oder um die Organisation des Schützenwesens in hervorragender Weise verdient gemacht hat.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied vollzieht die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

## §9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Mitgliederversammlungen und öffentlichen Veranstaltungen der Bruderschaft teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen teilzunehmen. Am Adlerschießen kann jeder Schützenbruder, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, teilnehmen.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht,
  - für die Grundsätze der Bruderschaft einzutreten,
  - ihre Ziele zu fördern,
  - sich am Vereinsleben zu beteiligen,
  - die festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten,
  - Schaden vom Eigentum der Bruderschaft abzuwehren und alles zu tun, um ihr Ansehen zu mehren.

## §10 Organe der Bruderschaft

Die Organe der Bruderschaft sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der geschäftsführende Vorstand
3. Der erweiterte Vorstand
4. Das Offizierskorps
5. Die Kompanieversammlungen

## §11

## Mitgliederversammlung

1. Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und oberstes Organ der Bruderschaft.
2. Die Mitgliederversammlung ist wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Aushang an den öffentlichen Bekanntmachungstafeln in Suttrop unter Angabe der Tagesordnung, spätestens 10 Tage vor der Versammlung.  
Anträge müssen spätestens 8 Tage vor Versammlungsbeginn in schriftlicher Form vorliegen.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse durch einfache Mehrheit. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
  - a) Durch Vorstandsbeschluss
  - b) Wenn sie von mindestens 10 v.H. der Mitglieder der Bruderschaft durch Unterschriften beantragt wird. Der Antrag muss schriftlich mit Angabe der Gründe unter der Beifügung der Unterschriften beim Vorsitzenden gestellt werden.
5. Zur ausschließlichen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören:
  - a) Die Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Kassenprüfungsberichtes,
  - b) Die Entlastung des Vorstandes
  - c) Die Wahl des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes, sowie die Abberufung desselben,
  - d) Die Wahl von Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
  - e) Die Festsetzung der Tage, an denen das Schützenfest gefeiert werden soll,
  - f) Die Festsetzung des Jahresbeitrages,
  - g) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, wobei Satzungsänderungsbeschlüsse einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder bedürfen,
6. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist jeweils in der folgenden Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Kenntnis vorzutragen.

## Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  - a) Dem 1. Vorsitzenden
  - b) Dem Oberst (Stellvertreter des 1. Vorsitzenden)
  - c) Dem 2. Vorsitzenden
  - d) Dem Geschäftsführer
  - e) Dem Rendanten
  
2. Dem erweiterten Vorstand gehören außer dem geschäftsführenden Vorstand an:
  - a) Die jeweiligen Schützenkönige
  - b) Der/ die 1. Vorsitzende der Schießsportgruppe
  - c) Die Beisitzer der Kompanien
  - d) Das Offizierskorps (Major, Adjutant, 2 Oberleutnante, 2 Leutnante)
  
3. Weiterhin gehören dem Vorstand an:
  - Die Kompanievorstände

## §13

### Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
  - Dem 1. Vorsitzenden
  - Dem Oberst
  - Dem 2. Vorsitzenden
  - Dem Geschäftsführer
  - Und dem Rendanten.

Er vertritt den Verein nach außen. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen ist die Mitwirkung von drei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich.

2. Der Gesamtvorstand nach § 12 tritt wenigstens dreimal im Jahr, insbesondere vor der Mitgliederversammlung, zusammen.
  
3. Zu der Sitzung des Gesamtvorstandes werden die Vorstandsmitglieder schriftlich eingeladen. Der 1. Vorsitzende beruft die Vorstands- und Mitgliederversammlungen entsprechend den Vorschriften dieser Satzung ein und führt in der jeweiligen Versammlung den Vorsitz.  
Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Über die gefassten Beschlüsse und Vorlagen ist ein Protokoll zu fertigen.

4. Der Gesamtvorstand hat das Recht, für die Gestaltung der Gemeinschaftsfeiern besondere Vorschriften zu erlassen. Ferner trifft der Gesamtvorstand alle Maßnahmen zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben der Bruderschaft.
5. Dem Gesamtvorstand obliegt die Vorbereitung und Organisation des Schützenfestes, die Sorge für Ruhe und Ordnung auf den Festen der Bruderschaft, sowie die Sorge für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen.
6. Der Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes unterliegen alle Angelegenheiten, deren Besorgung nicht laut Gesetz oder Satzung der Mitgliederversammlung obliegen, und zwar insbesondere:
  - Die Verpflichtung der Musikkapellen,
  - Der Schänkeverding,
  - Die Verpachtung des Festplatzes,
  - Die Verpachtung der vereinseigenen St. Hubertus-Halle an andere Vereine und sonstige Organisationen und Personen, sowie die Festlegung der Verpachtungs- und Vermietungspreise,
  - Festlegung der Eintrittspreise,
  - Festlegung der Zuschüsse für die Schützenkönige,
  - Festlegung der Preise für das Adlerschießen,
7. Der Geschäftsführer ist verantwortlich für die Erledigung des gesamten anfallenden Schriftverkehrs.  
Ferner obliegt ihm die Erstellung der Protokolle in den Vorstands- und Mitgliederversammlungen. An seiner Stelle kann diese Aufgabe von einem, durch den geschäftsführenden Vorstand bestimmten Schriftführer ausgeübt werden. Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind vom 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen und in der folgenden Vorstandssitzung vorzulegen.



## §14 Kompanieversammlungen

1. Die Kompanien sind selbständig im Rahmen der Satzung der Bruderschaft.
2. Sie können eigene Versammlungen abhalten, die vor der Mitgliederversammlung stattfinden.
3. Im Rahmen dieser Versammlungen werden die Kompanievorstände gewählt. Sollte keine eigene Kompanieversammlung abgehalten worden sein, erfolgt die Wahl im Rahmen der Mitgliederversammlung.
4. Der Kompanievorstand besteht aus:
  - a) Hauptmann ( Kompanieführer)
  - b) Feldwebel (stellv. Kompanieführer)
  - c) Fähnrich
  - d) Zwei Fahnenoffizieren
  - e) Zwei Königsoffizieren der Jungschützen
  - f) Zwei Leutnante der Jungschützen
5. Der Kompanieführer beruft die jährliche Kompanieversammlung ein und leitet sie.
6. Die in §12 Abs. 2c genannten Beisitzer gehören zu den Kompanien. Sie werden in der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Kompanien gewählt.

## §15 Jungschützen

1. Ziel und Aufgabe der Jungschützen ist, das Interesse am Wesen der Bruderschaft bei der Jugend zu wecken und zu fördern.
2. Jungschütze kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet und das 30. Lebensjahr nicht überschritten hat.
3. Der Familienstand des Jungschützen ist innerhalb der Altersgrenze beliebig.
4. Jungschützenanwärter kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.
5. Die Jungschützen können beim jährlichen Schützenfest einen eigenen Adler abschießen.

## §16 Kassenwesen

1. Die Kassengeschäfte werden durch den Rendanten erledigt.
2. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind durch die Kasse der Bruderschaft zu tätigen und buchmäßig festzuhalten.
3. Für Abhebungen, Überweisungen oder sonstige Zahlungen bedarf es der Unterschrift des Rendanten.
4. Die Kassenprüfer haben vor der Mitgliederversammlung die Kasse zu prüfen.
5. Die Kassenbücher sind am 31.12. jeden Jahres abzuschließen. Der Abschlussbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

## §17 Wahlen zum Vorstand

1. Die Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand, sowie Teilen des erweiterten Vorstandes und der Kompanievorstände erfolgen im zweijährigen Rhythmus. Wiederwahl ist zulässig.
2. Nichtanwesende Mitglieder können nur gewählt werden, wenn sie vorher schriftlich zugestimmt haben.
3. Beantragt ein Mitglied geheime Abstimmung, so ist diese durchzuführen.
4. Der amtierende Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

## §18 Schützenfest

1. Die Bruderschaft veranstaltet jedes Jahr ein Schützenfest.
2. Jeder Schützenbruder hat einen Schützenhut zu tragen. Sofern er einen Orden oder eine Auszeichnung erhalten hat, sollte er auch diese tragen.
3. Wer den letzten Rest des Adlers abwirft oder abschießt, ist Schützenkönig. Er erhält eine Schussprämie für den Tag des Königsschusses und für den ersten Festtag des folgenden Schützenfestes, vorausgesetzt, dass er in seiner Königswürde auftritt.
4. Die Schützenkönige haben das Recht, eine Schützenkönigin zu wählen.
5. An einem Schützenfesttag wird in der Pfarrkirche zu Suttrop ein Hochamt für die lebenden und verstorbenen Mitglieder der Schützenbruderschaft gehalten. Ferner beteiligt sich die Schützenbruderschaft an der Himmelfahrts- und Fronleichnamsprozession.
6. Stirbt ein Schützenbruder, so soll möglichst die Schützenbruderschaft an seiner Beerdigung teilnehmen.  
Ist jedoch der verstorbene Schützenbruder mit seinem Beitrag zwei Jahre im Rückstand, so gilt seine Mitgliedschaft als erloschen. Auch im Falle einer Beitragsnachzahlung ist die Schützenbruderschaft nicht verpflichtet, an der Beerdigung teilzunehmen.
7. Wer anvertraute Sachen, wie Schärpen etc. verdirbt oder verliert hat dieselben zu ersetzen.

§19  
Organisation

Die Bruderschaft ist über den Kreisschützenbund Lippstadt dem Sauerländer Schützenbund angeschlossen.

§20  
Auflösung der Bruderschaft

Die Auflösung der Bruderschaft kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, in der mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.

Die Abstimmung über die Auflösung der Bruderschaft hat namentlich zu erfolgen. Die Auflösung muss mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung der Bruderschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu gemeinnützigen, steuerbegünstigten Zwecken innerhalb des Ortsteils Suttrop zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§21  
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 03.Juni 2010 im Gasthof Bültmann in Warstein – Suttrop beschlossen und tritt am Tage nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Gleichzeitig treten alle früheren Satzungen bzw. Regelungen außer Kraft.